

Übersetzung aus der dänischen Sprache

Juni 2007

Knabstrupperforeningen for Danmark

Satzung

Inhalt

SATZUNG	3
Kapitel 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 1 Name, Sitz, Vereinszeichen und organisatorische Anbindung.....	3
§ 2 Zweck.....	3
Kapitel 2 - Die Mitglieder des Vereins	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Mitgliedsbeitrag.....	4
Kapitel 3 – Die Leitung des Vereins – Vollversammlung und Vorstand	4
§ 5 Die Leitung des Vereins.....	4
§ 6 Die Vollversammlung.....	4
§ 7 Außerordentliche Vollversammlung.....	5
§ 8 Abstimmung	5
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Kassenprüfung und Geschäftsberichte.....	6
§ 11 Zuchtarbeit	6
§ 12 Honorare u. a.....	6
§ 13 Satzungsänderungen	6
 Kapitel 4 - Geschäftsordnung	

SATZUNG

Kapitel 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Vereinszeichen und organisatorische Anbindung

- Abs. 1 Der Name des Vereins lautet ‚Knabstrupperforeningen for Danmark‘ (Knabstrupper-Verein für Dänemark – Anm. d. Übers.), sein Sitz ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- Abs. 2 Das Vereinszeichen des Vereins ist ein von einem Schild umrandetes K. Das Vereinszeichen ist das Brandzeichen des Vereins.
- Abs. 3 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, das Vereinszeichens des Vereins zu benutzen.
Das Vereinszeichen ist ein geschütztes Geschmacks- oder Gebrauchsmuster.
- Abs. 4 Knabstrupperforeningen for Danmark ist dem Landesausschuss für Pferde ‚Landsudvalget for Heste‘ angeschlossen, der von den dänischen Landwirtschaftsverbänden ‚De Danske Landboforeninger‘ und ‚Dansk Familielandbrug‘ gebildet wurde.
- Abs. 5 ‚Knabstrupperforeningen for Danmark‘ ist seit dem 24. September 1998 durch die dänische Veterinär- und Nahrungsmittelbehörde eine EU-anerkannte Organisation.
- Abs. 6 ‚Knabstrupperforeningen for Danmark‘ ist EU-anerkannt und führt das ursprüngliche Zuchtbuch für Knabstrupper gemäß Schreiben der dänischen Veterinär- und Nahrungsmittelbehörde vom 18.04.2002.

§ 2 Zweck

- Abs. 1 Der Knabstrupper ist eine alte dänische Kulturrasse. Der Zweck des Vereins besteht im Wirken zur Bewahrung und Förderung der Knabstrupperzucht, zum Erhalt und zur Hervorzüchtung des gefleckten Knabstruppers vom Reittyp, nach einem von der Vollversammlung beschlossenen Standard. Dieses Ziel soll gefördert werden durch u. a. Zuchtbuchführung, Durchführung von Körungen, Registrierung, obligatorisches Brennen, Nachkommenvorstellung, Herausgabe einer Zeitschrift, einer Homepage, das Führen einer Verkaufsliste, Forschung sowie Mitwirkung und Vorstellung bei Tierschauen und dergleichen.

Kapitel 2 – Die Mitglieder des Vereins

§ 3 Mitglieder

- Abs. 1 Mitglied kann jeder werden, der Interesse am Zweck des Vereins besitzt.

Der Verein kann passive Mitglieder aufnehmen. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht zur Vollversammlung, wie auch nur aktive Mitglieder Pferde zur Körung/Prüfung und dergleichen vorstellen können. Die Registrierung/Aufnahme in das Zuchtbuch erfordert keine Mitgliedschaft. Ein Austritt muss durch Mitteilung an den Vorsitzenden oder Schatzmeister geschehen.

Abs. 2 Die Mitgliedschaft ist personen- und namensgebunden, jedoch können Vereine und dergleichen als unterstützende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Abs. 3 Ungleichbehandlung von Züchtern darf nicht vorkommen.

Abs. 4 Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass Daten, die über das Mitglied und dessen Pferde registriert werden oder sind, vom Knabstrupper-Verein zur Erfüllung der Vereinsziele sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen, denen der Knabstrupper-Verein durch seine Anbindung an den Landesausschuss für Pferde, und hierunter dem 'Landscentret Hest', unterworfen ist, frei benutzt werden dürfen. Einmal registrierte Daten lassen sich auch bei Austritt aus dem Knabstrupper-Zuchtverband anschließend nicht mehr löschen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Abs. 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf der jährlichen ordentlichen Vollversammlung festgelegt.
Der Mitgliedsbeitrag ist auf Aufforderung für jeweils ein Geschäftsjahr zu zahlen. Ein trotz Mahnung nicht gezahlter Mitgliedsbeitrag berechtigt den Vorstand des Vereins zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds, wobei der ausstehende Mitgliedsbeitrag dennoch zu zahlen ist.
Die Beitragszahlung muss bis zum 1. Februar erfolgt sein, um bei der Vollversammlung ein Stimmrecht zu erlangen.

Kapitel 3 – Die Leitung des Vereins – Vollversammlung und Vorstand

§ 5 Die Leitung des Vereins

Abs. 1 Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 6 Die Vollversammlung

Abs. 1 Die Vollversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.

Abs. 2 Ordentliche Vollversammlungen finden jedes Jahr vor Ablauf des Monats März statt, und sollten dabei nach Möglichkeit in jedem dritten Jahr in der

Region Seeland abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt mit 14-tägiger Frist. Der Ort der Vollversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

- Abs. 3 Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
1. Wahl des Versammlungsleiters und zweier Stimmzähler
 2. Bericht über die Tätigkeit des Vereins durch den Vorsitzenden
 3. Geprüfter Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 4. Behandlung eingereicherter Vorschläge
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe
 6. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und Ersatzmitglieder
 7. Sonstiges
- Abs. 4 Vorschläge zur Behandlung auf der Vollversammlung sind bis Ende Januar beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Aus Vorschlägen zur Satzungsänderung müssen die exakte Formulierung und die Stelle im Text eindeutig hervorgehen sowie welche Textteile der Vorschlag eventuell ersetzt.
Vorschläge zu Regeländerungen und in Fällen, bei denen die endgültige Platzierung im Text und die Formulierung nicht klar sind, werden vom Vorstand endgültig formuliert und platziert. Eingereichte Vorschläge sind an sämtliche Mitglieder zusammen mit der Einberufung zur Vollversammlung zu versenden.

§ 7 Außerordentliche Vollversammlung

- Abs. 1 Außerordentliche Vollversammlungen werden auf Vorstandsbeschluss durchgeführt, oder wenn diese von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder gefordert wird. Der Antrag auf eine solche außerordentliche Vollversammlung ist dem Vorsitzenden schriftlich zu stellen, worauf die Vollversammlung mit einer Frist einberufen wird, wie sie für eine ordentliche Vollversammlung gilt.

§ 8 Abstimmung

- Abs. 1 Diese kann nur durch persönliches Erscheinen erfolgen. Jede Abstimmung geschieht durch das Handzeichen, wenn nicht der Wunsch nach schriftlicher Abstimmung geäußert wird. Personenwahlen sind stets schriftlich durchzuführen.

§ 9 Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, mindestens 3 Mitgliedern aus Jütland und mindestens 3 Mitgliedern von den Inseln. Die Wahl gilt für 2 Jahre, wobei in jedem Jahr 3 oder 4 Mitglieder ausscheiden.
- Abs. 2 Der Vorstand hat 2 Ersatzmitglieder, nach Möglichkeit jeweils eine Person aus Jütland und eine Person von den Inseln, die für ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Vorsitzendem, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart und teilt im Übrigen die Aufgaben unter sich auf. Schriftführer und Kassenwart müssen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Abs. 3 Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins in allen Belangen und ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Der Verein wird durch die Unterschriften des gesamten Vorstands vertreten. Der Vorstand bildet bei Bedarf Ausschüsse, hierunter die Körungskommission. Der Vorstand wählt den Körungskoordinator sowie ernennt einen Berater mit dem Spezialgebiet Pferdezucht zur Unterstützung der Arbeit der Kommission.

§ 10 Kassenprüfung und Geschäftsberichte

Abs. 1 Aus den Mitgliedern des Vereins werden 2 Kassenprüfer gewählt, denen die Geschäftsberichte mit Anlagen mindestens 14 Tage vor der jährlichen ordentlichen Vollversammlung zur Prüfung zu übergeben sind. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Bei Kassenwartwechsel ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 11 Zuchtarbeit

Abs. 1 Der Vorstand stellt die Zuchtleitung von ‚Knabstrupperforeningen for Danmark‘ dar und erarbeitet daher Regeln für Körung, Registrierung und Zuchtbuchführung sowie andere die Zuchtarbeit betreffende Angelegenheiten.

§ 12 Honorare u. a.

Abs. 1 Der Vorstand ist berechtigt, für Körungen, Materialprüfungen, die Registrierung und Zuchtbuchführung bezahlten Beistand zu verpflichten. Die Zuchtrichter des Vereins dürfen keine Vergütung für Fahrtaufwand berechnen, wenn sie bei der Veranstaltung selber Aussteller sind.

Abs. 2 Die Mitglieder des Vorstands sowie andere, die zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, erhalten eine Reisekostenerstattung für Vorstandssitzungen, Sitzungen beim Landesausschuss und dergleichen in Höhe der niedrigsten staatlichen Sätze sowie eventuell einen Betrag zur Deckung von Verpflegungskosten nach Vorlage der Rechnung. Die Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, ihre Reisekosten weitestgehend gering zu halten, etwa durch Bildung von Fahrgemeinschaften.

Abs. 3 Der Vorstand kann dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Körungskoordinator, dem Redakteur und Webmaster ein Honorar zahlen. Die Höhe des Honorars ist derzeit auf DKK 3.000,00 pro Jahr festgesetzt.

§ 13 Satzungsänderungen

Abs. 1 Zur Annahme von Änderungen in dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von 3/4 der auf der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins. Etwaige Kassenbestände sind bei einer solchen Auflösung des Vereins einem wohlthätigen Zweck im Bereich Pferdezucht zuzuführen. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, ist eine neue Vollversammlung mit üblicher Frist einzuberufen, wobei auf dieser

Vollversammlung die betreffende Frage mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Abs. 2 Zur Annahme von Änderungen von Standards und allgemeinen Abstammungsanforderungen wird eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit verlangt.